

# TE Vwgh Erkenntnis 1990/4/18 89/16/0139

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1990

## Index

L66454 Landw Siedlungswesen Oberösterreich;  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AgrVG §15 idF 1967/077;

AgrVG §15;

GGG 1984 TP9c litb Z1;

LSLG OÖ 1970 §2 Abs1 Z6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/16/0140

## Betreff

FR und AR gegen Präsidenten des Kreisgerichtes Wels je vom 30. Jänner 1989, 1. Zl. Jv 251 - 33a/89 (hg. Z89/16/0139), und 2. Zl. Jv 252 - 33a/89 (hg. Zl. 89/16/0140), je betreffend Gerichtsgebühren

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Bund Aufwendungen in der Höhe von je S 230,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehr wird abgewiesen.

## Begründung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschuß vom 13. Juni 1989, B 373, 374/89-3, die Behandlung der an ihn gerichteten - von Anfang an auch schon für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgeführten - Beschwerde abgelehnt und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Im nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die Beantwortung der Frage streitentscheidend, ob (wie die Beschwerdeführer vermeinen) die bucherliche Eintragung zum Erwerb ihres Eigentums je zur Hälfte auf Grund des zwischen ihnen als Käufer und zwei hier nicht näher zu bezeichnenden Verkäufern am 30. Juni 1987 nicht vor der Agrarbehörde abgeschlossenen, von einem öffentlichen Notar in verbücherungsfähiger Form errichteten, ein bestimmtes (ab- und zuzuschreibendes) Grundstück betreffenden Kaufvertrages (samt Nachtrag vom 9. Februar 1988), der nach dem von der zuständigen Agrarbezirksbehörde im nachhinein unter Berufung auf §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Z.

6 und 4 Abs. 4 O.ö. LSG 1970 erlassenen Bescheid vom 22. September 1988 der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 leg. cit. entspreche und einen Vorgang gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 leg. cit. zum Gegenstand habe, gemäß § 15 AgrVG von der Eintragungsgebühr (TP 9 C. lit. b Z. 1 des nach § 1 Abs. 1 GGG einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs) befreit ist oder (im Sinne der Begründungen der im Spruch dieses Erkenntnisses näher bezeichneten Bescheide der belangten Behörde) nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG ist jedes Erkenntnis zu begründen. Soweit die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, genügt es, diese anzuführen.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof in nunmehr ständiger Rechtsprechung (siehe zuletzt das Erkenntnis vom 8. März 1990, Zl. 89/16/0117, auf dessen ausführliche Entscheidungsgründe zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird), dargetan, daß die - auch Gerichtsgebühren betreffende - Abgabenbefreiung des § 15 AgrVG, und zwar auch in der Fassung durch Art. I Z. 5 der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, Verträgen nicht zukommt, die nicht vor der Agrarbehörde abgeschlossen wurden, und unter einem Verfahren "in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens" nur ein Verfahren vor der Agrarbehörde zu verstehen ist, sodaß die Abgabenbefreiung nach der zuletzt zitierten Gesetzesstelle nicht für Fälle gilt, in denen dem Erwerb lediglich im nachhinein eine bescheidmäßige Erklärung laut Gesetz folgt.

Daher ist auch im vorliegenden Fall die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen, und zwar hier durch den nach § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat.

Die Zuerkennung des Aufwandersatzes gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auch 52 VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 206/1989. Das Mehrbegehren ist abzuweisen, weil die Vorlage der für beide Bfr gemeinsam geführten Gerichts- und Verwaltungsakten nur einmal erfolgte.

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160139.X00

#### **Im RIS seit**

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)